

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karlsburg (alt) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 - und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.471.300	452.600	0	1.923.900
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.636.700	1.000	0	1.637.700
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-165.400	451.600	0	286.200
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-165.400	451.600	0	286.200
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-165.400	451.600	0	286.200
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.431.800	452.600	0	1.884.400
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.433.800	0	0	1.433.800
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.000	452.600	0	450.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.015.400	47.400	0	1.062.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.641.900	148.300	0	1.790.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-626.500	100.900	0	-727.400
d) Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-240.300	0	452.900	212.600

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 433.300 EUR auf 534.500 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 2.021.000EUR auf 2.131.200 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|----------------------|---------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen
Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher	2,25	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
und nunmehr	2,25	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	6.964.827,82	6.964.827,82
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	6.780.712,82	6.780.712,82
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	6.627.712,82	7.079.312,82

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.09.2019 erteilt. Die Genehmigung erfolgte hinsichtlich des Höchstbetrags zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nur in Höhe von 1.716.700,- €.

Karlsburg, den 24.09.2019



Bartoszewski
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 19.09.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, 26.09.2019 bis Dienstag, 08.10.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 25.09.2019
Veröffentlichung einer Textfassung am 09.10.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 10 /2019

Karlsburg, den 24.09.2019



Bartoszewski
Bürgermeister